

(Ueberschreitung von Höchstpreisen.) Vor einem Berufungsssenat des Landesgerichtes in Strafsachen unter dem Vorsitze des Landesgerichtsrates Dr. Saller hatte sich gestern eine in der Großmarkthalle etablierte Großhändlerin gegen die vom Staatsanwalt Dr. Bucek vertretene Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen das freisprechende Urteil des Bezirksgerichtes Landstraße zu verantworten. Die Beschuldigte hatte im Februar 1915 dunkles Mischmehl zu 60 S. pro Kilogramm gekauft und um 68 S., in einem Falle angeblichen Irrtums sogar um 78 S. verkauft, Mullermehl und Kochmehl im Anschaffungswerte von 86 S., beziehungsweise 78 S. pro Kilogramm um 96 S., beziehungsweise 88 S. veräußert und hiedurch die gesetzlichen Höchstpreise überschritten. Der Verkauf von Reis zum Einheitspreise von 2 R. 34 S. gegenüber dem Anschaffungspreise von 2 R. 16 S. pro Kilogramm sei ebenso als die gleichfalls behördlich beanstandete Veräußerung von Reismehl und Reisgrieß um 76 S. gegenüber dem Gestehungspreise von 70 S. als Preistreiberei zu betrachten. Der Verteidiger Dr. August Vilibitzky gab den Sachverhalt zu, bestritt jedoch das Verschulden seiner Klientin in allen Punkten. Der durch das Gutachten der Marktamtsdirektion und des in erster Instanz als Sachverständigen vernommenen Marktkommissärs konstatierte Bruttonutzen, von welchem übrigens die Regien, insbesondere für Zufuhren, Gewichtsmanto, Anbruch, Säcke, Binsenverluste für im Voraus an die Lieferanten eingesendete Einkaufspreise in Abzug kommen, sei keineswegs übermäßig. Eine Ueberschreitung der gesetzlich normierten Höchstpreise sei an sich noch nicht strafbar und erst dann zu ahnden, wenn die wirklichen Gestehungskosten des Verkäufers und der übliche Gewinn nicht im richtigen Verhältnisse zu dem ge-

forderten Preise stünden und eine Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse vorliegen würde. Die aus dem behaupteten Nichtigkeitsgrunde einer unrichtigen Gesetzanwendung von der Staatsanwaltschaft vertretene Berufung wurde vom Gerichtshofe zurückgewiesen, der erstinstanzliche Freispruch bestätigt und die behördlich verfügte Beschlagnahme von Warenvorräten im Gewichte von 5421 Kilogramm aufgehoben.